

Satzung

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Jugenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jugenheim hat aufgrund des § 34 Abs. 2 Satz 2 des BBauG in der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 24 der GemO von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die folgende Satzung zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Jugenheim beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 19.09.1985 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich der Ortsgemeinde Jugenheim einbezogen.

§ 2

Die in § 1 dieser Satzung getroffene Regelung betrifft die Grundstücke, Gemarkung Jugenheim, Flur 4, Parzelle 256, 257, 640, Flur 9, Parzelle 188, 187, 186/1, 186/2, 185, 184, 183/2, 182/1.

Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jugenheim, 01.01.1985

Schick
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Parzellen 183/2 und 184 wurden zur neuen Parzelle 183/3 vereinigt.

